

Bekanntmachung

Verkauf und Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Aus Anlass des zum Jahreswechsel üblichen Abbrennens von Knallkörpern und Raketen ordne ich hiermit gem. § 24 Abs. 2 Nr.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1991 (BGBl. I S. 169), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5238) an, das **im gesamten Bereich des Amtes Achterwehr**

- das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse F2 (Kleinfeuerwerk) in einem Umkreis von **200 m**

Zu dem zuvor genannten Kleinfeuerwerk der Klasse F2 gehören u.a. Raketen, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Batterief Feuerwerk, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer und sonstige selbständig flugfähige Feuerwerkskörper.

und

- das Abbrennen anderer nicht selbständig flugfähiger pyrotechnischer Gegenstände der Klasse F2 in einem Umkreis von **25 m**

in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Kinder- und Altersheimen sowie besonders **brandempfindlichen Gebäuden (Reet- und Strohdachhäuser)** oder Anlagen **verboten ist**.

Diesbezüglich wird ganz besonders auf die Ortschaften **Achterwehr** inklusive Ortsteil **Schönwohld, Felde** und **Krummwisch** mit einer Vielzahl von weichgedeckten / reetgedeckten und damit besonders brandempfindlichen Gebäuden hingewiesen.

Gerade dort – aber auch im **gesamten Bereich des Amtes Achterwehr** – gibt es eine Vielzahl von Straßen, welche überwiegend im Einzugsbereich von Gebäuden und Anlagen liegen, die als **besonders brandempfindlich einzustufen** sind.

Des Weiteren weise ich darauf hin, dass allgemein die Verwendung auch erlaubnisfreier pyrotechnischer Gegenstände nicht zur Gefährdung von Personen oder Sachen führen darf. Die missbräuchliche Verwendung stellt in der Regel eine mit Strafe bedrohte Handlung dar. Außerdem können auch andere Straftatbestände des Strafgesetzbuches (StGB) vorliegen, z.B. § 230 StGB - Körperverletzung, § 303 StGB - Sachbeschädigung, § 309 StGB - Fahrlässige Brandstiftung.

Für den gesamten Bereich des Amtes Achterwehr mit seiner Vielzahl von weich- bzw. reetgedeckten Gebäude ist der zuletzt genannte Tatbestand des § 309 StGB von besonderer Bedeutung, weil diese Dächer naturgemäß äußerst brandgefährdet sind.

Daran sollten Sie denken, wenn Sie in einer Straße wohnen, in der ein besonders brandempfindliches Gebäude – wie zuvor mehrfach beschrieben – steht.

Abschließend weise ich noch auf folgendes hin:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse 2 dürfen nur an den letzten 3 Werktagen des Jahres verkauft werden. Sie dürfen nicht an Personen unter 18 Jahren abgegeben werden. Dies gilt nicht nur für den Verkauf, sondern auch für das Überlassen von Eltern an Kinder, von älteren an jüngere Geschwister usw.
2. Personen unter 18 Jahren ist das Abbrennen von Knallkörpern jeder Art, ausgenommen einzelne Zündplättchen, Zündbänder, Knallsteine und Tretnaller, verboten.
3. In der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember gilt dieses Verbot für jedermann.
4. Das Nichtbeachten dieser Vorschriften kann zur Festsetzung empfindlicher Geldbußen führen.

24239 Achterwehr, 5. Dezember 2023

Amt Achterwehr

Der Amtsdirektor
als örtliche Ordnungsbehörde

Im Auftrag

Finja Striezel